

Amtsgericht: Matri
Agrarbezirksbehörde Pienz

Zahl: 827/43/Vi.

Kat. Gemeinde: Virgen.

L. Nr. 88/80

TZ 771/81

Haupturkunde

betreffend die Regelung der Agrargemeinschaft

"Nachbarschaft Göriach"

EZl. 195 II Kg. Virgen.

Inhalt:

- § 1.) Regelungsgebiet
- § 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte
- § 3.) Teilwälderübertragung
- § 4.) Lasten
- § 5.) Wirtschaftsvorschriften
- § 6.) Verwaltung.

§ 1.) Regelungsgebiet.

Mit h.a.Bescheid vom 30.Dezember 1942, Zahl: 879/42/Vi wurde das Regelungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Göriach E.Zl. 195 II Kg.Virgen eingeleitet.

Das Regelungsgebiet besteht aus folgenden in der Kat.-Gemeinde Virgen gelegenen Grundstücken:

Grundstück	Kultur	Fläche			Grundstück	Kultur	Fläche		
		ha	a	m ²			ha	a	m ²
231/1	Brechelst.	.	.	47	2445	Acker	.	6	19
253	All.Kapell	.	.	36	2477	Weide	1	90	98
2318	Weide	.	1	04	2480	"	.	2	05
2333	"	.	2	81	2551	"	.	40	86
2334	"	.	2	99	2552	"	.	2	05
2353	"	.	8	45	2570	"	2	03	86
2354	"	.	8	92	2571	"	.	4	86
2355	"	.	17	37	2572/53	Alpe	.	97	83
2357	"	.	4	22	1158/22	Weide	1	62	35
2363	"	.	33	81	1252	"	.	8	02
2364	"	.	5	57	1253	"	.	11	94
2365	"	.	6	01	1254	"	.	3	24
2366	"	.	1	33	2231	"	.	4	46
2367	"	.	2	23	2233	"	.	1	33
2369	"	.	1	01	2593	Alpe	.	40	57
2375	"	.	4	21	2610	"	56	99	25
2382	"	.	1	94		Summe	65	84	52
2389	"	.	1	28					
2393	"	.	.	66					

Laut Verhandlungsniederschrift vom 31.März 1942 wurde das Grundstück 2572/47 Wald Kg.Virgen vorkommend in E.Zl.189 II Kg.Virgen mit einem Ausmaß von 13.9029 ha, welches Gst.tatsächlich Weidecharakter aufweist, von der Gemeinde ins Eigentum der Nachbarschaft abgetreten. Über das auf dem Gst.stockende Holz verfügt die Gemeinde.

§ 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte.

Der Gemeinschaftsbesitz ist laut dem rechtskräftigen Anteilsrechteverzeichnis Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Göriach, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachstehender Liegenschaften zu folgenden Anteilen:

P. Nr.	Hausname	H. Nr.	Ansitzort	Einl. Zahl	Kat. Gem.	Anteile
1	Oberhöfnger	2	Göriach	54 I	Virgen	12
2	Eder	4	"	55 I	"	21
3	Göriacher Inner-Rainer	5	"	56 I	"	14
4	Außer Rainer	8	"	57 I	"	12
5	Tollinger	9	"	58 I	"	7
6	Unterjähnger	14	"	59 I	"	24
7	Jaggler	16	"	60 I	"	22
8	Pötscher	18	"	62 I	"	6
9	Mariner Pötscher	20	"	63 I	"	19
10	Außer Mariner	21	"	64 I	"	19
11	Inner Mariner	22	"	65 I	"	14
12	Unter Mariner	24	"	66 I	"	10
13	Unterhöfnger	1	"	97 I	"	16
14	Außergeiger	11	"	114 II	"	7
15	Innergeiger	12	"	115 II	"	9
16	Daberler	10	"	113 II	"	1
Summer der Anteile						213

Die Anteile können gemäß § 38 F.L.G. von den Ansitzliegenschaften nur bedingt abgesondert werden.

§ 3.) Teilwälderübertragung.

nach
gen
gent

nen
bis

247
Que
59
240

im
tüm
in
Kg.

wir

Laut Verhandlungsniederschrift vom 31. März 1942 wurden nachstehende Grundstücke der Kg. Virgen aus der E. Zl. 189 II Kg. Virgen von der Gemeinde als Teilwälder ins Eigentum der jeweiligen Eigentümer folgender Liegenschaften abgetreten:

Grundstück-Nr.	Einl. Zl. Kg. Virgen der beanteilteten Liegenschaften	Grundstück-Nr.	Einl. Zl. der beanteilteten Liegenschaften
2572/36	55 I,	1158/5	58 I, 65 I,
1158/8	114 II, 115 II	2572/39	60 I, 63 I, 122 II,
1158/20	122 II, 62 I, 97 I.		

§ 4.) L a s t e n .

Der Gemeinschaftsbesitz ist wie folgt belastet:

a) Auf Grund Ersitzung die Dienstbarkeit der Weide mit den eigenen überwinterten Schafen im Frühlinge sobald Weide vorhanden ist bis 24. April zu Gunsten der Nachbarschaft Virgen-Dorf.

b) Die Dienstbarkeit der gemeinsamen Hauswasserableitung auf Gp. 2477 und zwar oberhalb der Mühle Bp. 241/3 auf der entspringenden Quelle zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Baup. 233 in E. Zl. 59 I, Baup. 237, 241/4 in E. Zl. 60 I, Baup. 239 in E. Zl. 59 I, Baup. 240 in E. Zl. 62 I Kg. Virgen.

c) Die Dienstbarkeit der gemeinsamen Hauswasserableitung auf der im Gst. 2570 entspringenden Quelle zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer Baup. 243 in E. Zl. 63 I, 248 in E. Zl. 64 I, 250/1 in E. Zl. 55 I, 247 in E. Zl. 66 I, und auf Gp. 2551 zu Gunsten der Bp. 250/2 in E. Zl. 88 I Kg. Virgen.

§ 5.) Wirtschaftsvorschriften.

Die Bewirtschaftung und Benutzung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch den beigehefteten Wirtschaftsplan geregelt.

§ 6.) Verwaltung.

Die Verwaltung der Agrargemeinschaft regeln die beigehefteten Satzungen.

Agrarbezirksbehörde Lienz
am 24. September 1943.

L.S. Dr.W. Haller e.h.

Zahl: 827/43/Vi.

Vorstehende Haupturkunde ist am 16. November 1943 in
Rechtskraft erwachsen.



Agrarbezirksbehörde Lienz
am 10. Dezember 1943.

J. Wally

Erght an:

- 1.) die Nachbarschaft Göriach durch Obmann Anton Wurnitsch,
insg. Inner-Rainer in Göriach,
- 2.) die Gemeinde Virgen,
- 3.) das Amtsgericht Matrei, Kärnten,
- 4.) den Reichsstatthalter Abt. IVb, Klagenfurt, 2 mal,
- 5.) das Forstamt der Reichsforstverwaltung Matrei,
- 6.) das Katasteramt Lienz,
- 7.) das Finanzamt Lienz,
- 8.) Sammlung Villach, Lienz.

1.)

a)

b)

c)

23

24

d)

2

m

N

1960 2 22 11 1 3 5

gem. § 35, Abs. 1, 3. 2

Bezirksgericht: *Lienz*

779 60

und Arbeitsgericht
Lienz

Zum Anmeldebogen Nr. *19 / 51*

- 9. FEB. 1960
Halbochr. Bei

Beurkundung

Ertrages auf Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes.

Vermessungsbeamter: *S. Ulbing, Marie Ulbing*
Veräußerer (Name und Anschrift): *Gemeinschaft als Pölsberg*
Erwerber (Name und Anschrift): *Gemeinde Pölsberg verb. d. den*
Richtigkeit der Parteien wird bestätigt durch *den Vermessungsbeamten*

Angaben über Vertretungsbefugnis (Vollmacht)

Größe und Ausmaß des Trennstückes *58 m² des G. 164/2*

Rechtsgrund für die Übertragung des Eigentums; bei Kauf auch Angabe
Kaufpreises) *Kauf, Kaufpreis 51,- pro m²*

Lastenfreie Abschreibung des unter 3. 1 bezeichneten Trennstückes von der Einlage 3. *37/II*
Pölsberg

Eintragung zu der Einlage 3. *69/II* Grundbuch *Pölsberg*
und Einbeziehung in das Grundstück *Parz. 114*

Eröffnung einer neuen Einlage für das Trennstück und Einverleibung

Eigentums für

Richard Oberleitner

Josefegg Jovine

Unterschriften der Parteien

Verhältnis des Flächeninhaltes des Trennstückes zu dem zusammenhängenden
Grundstückskörper, von dem es abgeschrieben werden soll*)

Die Wertverminderung, welche die bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke erfahren, über-
steigt nicht den Betrag von 200 S

Grunddienstbarkeiten bestehen nach Angabe der Parteien nicht. Die Ausübung der Grunddienstbarkeit

die Abtrennung nicht erschwert oder verhindert.

am *8. 2.* 19*60*



S. Ulbing

Unterschrift des Vermessungsbeamten

*) Ist der Flächeninhalt des Trennstückes offenbar kleiner als ein Hundertstel dieser Fläche, so kann diese Angabe ent-
fallen oder auf einige Grundstücke beschränkt werden, wenn sich schon hieraus ergibt, daß das im § 13, Zieg. Teil. G.
Größenverhältnis offenbar nicht überschritten wird.